

## **Dienstvereinbarung**

### **über die Einrichtung und Anwendung elektronischer Schließsysteme an der Johann Wolfgang Goethe-Universität (DV Schließsysteme)**

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Belange der Beschäftigten sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Dienststelle schließen die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt und der Personalrat der Johann Wolfgang Goethe-Universität folgende Dienstvereinbarung:

#### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung bezieht sich auf die Einführung und Anwendung elektronischer Schließsysteme, die in der Lage sind, Daten zu speichern. Die Liegenschaften bzw. Gebäude, in denen derzeit Schließanlagen installiert sind, sind in der Anlage aufgeführt. Der Personalrat wird vor der Installation von Schließanlagen in weiteren Gebäuden jeweils vor dem Einbau schriftlich informiert. Eine Kopie des Verfahrensverzeichnisses nach dem Hessischen Datenschutzgesetz wird nach Vorprüfung durch die Datenschutzbeauftragte dem Personalrat zugeleitet.

#### **§ 2 Zweckbestimmung und Vernetzung**

1. Das Schließsystem wird ausschließlich zur Erhöhung der Sicherheit für Personen, Anlagen und Gegenstände in den Gebäuden sowie zur effizienteren und wirtschaftlicheren Verwaltung der Zutrittsberechtigungen eingesetzt. Das Sammeln von personenbezogenen Daten, wie Bewegungs- oder Anwesenheitsprofilen mit Hilfe des elektronischen Schließsystems ist generell untersagt. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten findet nicht statt.
2. Eine Verknüpfung des Schließsystems einschließlich seiner Dateien mit anderen EDV-Systemen oder Dateien bedarf der Zustimmung des Personalrates. Verknüpfungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
3. Die Daten liegen auf einem separaten Server der Zentralverwaltung, dieser ist geeignet gegen Fremdzugriff zu schützen.

### § 3 Umgang und Nutzung von Daten

1. Die Zutrittsberechtigungen werden ausschließlich in einer Datei der Software des Herstellers geführt. Zugriff auf die Datei haben die Verwalter des Schließsystems für ihren Zuständigkeitsbereich (örtliche Verwalter). Die Datei ist vor unbefugter Einsichtnahme durch Passwort zu schützen. Die örtlichen Verwalter des Schließsystems werden auf die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung schriftlich verpflichtet.
2. Eine Auswertung wird nur bei sicherheitsrelevanten Ereignissen und bei Ereignissen von strafrechtlicher und zivilrechtlicher Relevanz vorgenommen. Eine Auswertung darf nur von den örtlichen Verwaltern des Schließsystems durchgeführt werden. Der Personalrat ist davon unverzüglich zu informieren und wird an der Auswertung zusammen mit der Datenschutzbeauftragten beteiligt. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist nur im Einvernehmen und unter Beteiligung der Datenschutzbeauftragten und des Personalrates vorgesehen, es sei denn, es liegt ein gesetzlicher Anspruch vor.
3. Das Auslesen der Zutrittsprotokolle durch die Liegenschaftsabteilung oder Fachfirmen erfolgt ausschließlich zu technischen Zwecken, wie z.B. Funktionstests, Wartungsarbeiten, Fehlersuche. Eine Auswertung von Daten darf nur für diese technischen Zwecke erfolgen.
4. Aufbewahrung von Daten:  
Alle aufgezeichneten Daten einschließlich etwaiger Kopien werden maximal 14 Tage gelagert und dann gelöscht, soweit sie nicht zur Aufklärung/Beweissicherung von Vorkommnissen gem. § 3 Abs. 2 weiterhin benötigt werden (z.B. bis zum Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens). Sofern Daten länger als 14 Tage gelagert werden müssen, sind in jedem Einzelfall der Personalrat und der Datenschutzbeauftragte zu informieren.

### § 4 Rechte des Personalrats

1. Der Personalrat hat das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überprüfen. Hierzu erhält er auf begründetes Verlangen Einsicht in alle mit dem Betrieb des Schließsystems zusammenhängenden Unterlagen, Protokolle und sonstigen Aufzeichnungen.
2. Der Personalrat kann vor Ort nach vorheriger Information der Dienststelle Besichtigungen vornehmen.
3. Zur Überprüfung der Arbeitsweise der Anlage im Sinne der Dienstvereinbarung darf der Personalrat im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung Fachleute zu Rate ziehen.

## § 5 Übergangsregelung

Schon im Betrieb befindliche Zugangs- und Zufahrtskontrollsysteme, für die es keine bestehende Vereinbarung gibt, sind entsprechend Nr. 1 dieser Dienstvereinbarung zu dokumentieren und möglichst innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung entsprechend deren Regelungen anzupassen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Systeme, die bereits zum heutigen Zeitpunkt am Campus Bockenheim eingebaut sind.

Für folgende Schließanlagen wird ein Verfahrensverzeichnis im Nachhinein erstellt:  
das IG-Hochhaus auf dem Campus Westend  
den Neubau der Physik auf dem Campus Riedberg  
den Neubau der Geowissenschaften auf dem Campus Riedberg

## § 6 Information der Beschäftigten

Diese Dienstvereinbarung ist allen Beschäftigten zugänglich zu machen.

## § 7 Salvatorische Klausel

Die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung wird nicht berührt von einer etwaigen Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen. Beide Parteien verpflichten sich für diesen Fall zu einer Neuregelung, die dem angestrebten Ziel entspricht.

## § 8 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Die Dienstvereinbarung tritt mit dem 01. Januar 2008 unbefristet in Kraft.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Der die Vereinbarung Kündigende soll bis zu sechs Monate vorher einen Vorschlag vorlegen, um zu einem neuen Abschluss einer Dienstvereinbarung zu gelangen.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Frankfurt, den 30. November 2007  
Der Präsident

  
.....  
Hans Georg Mockel  
Kanzler

  
.....  
Petra Buchberger  
Vorsitzende des Personalrats